

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

(EG SchKG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 1997)

A. Organisatorische Bestimmungen

Art. 1

Betreibungs- und Konkurskreis

Der Kanton Glarus bildet für die Durchführung der Schuldbetreibungen und Konkurse einen einzigen Betreibungs- und Konkurskreis.

Art. 2*

Betreibungsamt, Konkursamt

¹ Betreibungs- und Konkursamt sind zusammengelegt.

²**

³ Der Amtsvorsteher bzw. die Amtsvorsteherin ist berechtigt, für einzelne Obliegenheiten Private beizuziehen, deren Kosten im erlaubten Rahmen zulasten der betreffenden Konkursmasse bzw. Betreibung gehen.

Art. 3*

Unvereinbarkeit und Ausstand

¹ Die Personen, welche Funktionen der Aufsichtsbehörde wahrnehmen, sowie die Angestellten des Betreibungs- und Konkursamtes dürfen nicht Mitglieder der Verwaltungsorgane von Kreditinstituten oder ähnlichen Erwerbsgesellschaften sein.

² Befindet sich eine Person des Betreibungs- und Konkursamtes im Ausstand, so weist der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin dieses Verfahren einer anderen Person zu. Nötigenfalls bestimmt die Aufsichtsbehörde ausserordentliche Betreibungs- oder Konkursbeamte, die auch Private sein können (Art. 5).

³ Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Art. 4*

Organisation, Unterschriftenregelung

¹ Das Betreibungs- und Konkursamt bildet einen Teil der kantonalen Verwaltung und ist in das vom Regierungsrat bezeichnete Departement eingegliedert.

** Aufgehoben LG 7. Mai 2006 per sofort

² Der Regierungsrat erlässt über die Organisation und die Geschäftsführung des Betreibungs- und Konkursamtes eine Verordnung, in welcher namentlich auch die Unterschriftsberechtigung geregelt ist.

Art. 5

Bearbeitung durch Private

¹ Soweit es das Bundesrecht zulässt, können bei besonderen Umständen Private als ausserordentliche Konkursverwalter, Sachwalter, Liquidatoren oder als Hilfspersonal hinzugezogen werden.

² Private oder private Firmen unterstehen insbesondere dem Amtsgeheimnis und der behördlichen Aufsicht.

³ Das ernennende Organ hat in der Regel den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit genügender Deckung zu verlangen.

⁴ Wird der Kanton für Schäden, welche Private oder private Firmen verursacht haben, haftbar gemacht, so kann er nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes¹⁾ auf jene Rückgriff nehmen.

Art. 6*

Rechnungswesen

¹ Die nach Massgabe des Bundesrechtes zu beziehenden Gebühren fallen an den Kanton.

² und ³**

Art. 7

Depositenanstalt

Als Depositenanstalt (Art. 24 SchKG) wird die Glarner Kantonalbank bezeichnet.

Art. 8*

Zustellung der Urkunden

¹ Die Urkunden des Betreibungs- und Konkursamtes werden in der Regel durch die Post zugestellt.

² Scheitert die Zustellung durch die Post, werden die Urkunden soweit möglich durch das Betreibungs- und Konkursamt direkt zugestellt. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Zustellung durch die Kantonspolizei.

¹⁾ GS II F/2

** Aufgehoben LG 2006 per sofort

B. Aufsichtsbehörden und Verfahren

Art. 9*

Aufsichtsbehörde

Einzig kantonale Aufsichtsbehörde ist das vom Regierungsrat bezeichnete Departement.

Art. 10

Verfahren

¹ Soweit das Bundesrecht und dieses Gesetz keine Regelung enthalten, gilt für die Verfahren vor der Aufsichtsbehörde und den Rechtsschutz das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)¹⁾.

² Gegen die Entscheide der Aufsichtsbehörde über SchKG-Beschwerden besteht kein kantonales Rechtsmittel.

³ Die von der Aufsichtsbehörde angeordneten Disziplinar massnahmen unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

C. Weitere Bestimmungen

Art. 11

Verwaltungsverfügungen als Rechtsöffnungstitel

Verfügungen über öffentlichrechtliche Forderungen sind nach Massgabe von Artikel 129 VRG auf dem Wege der Betreibung vollstreckbar.

Art. 12

Gebühren

Soweit die eidgenössische Gebührenverordnung zum SchKG keine Regelung enthält, ist die Verordnung über die amtlichen Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege²⁾ bzw. die Verordnung über die amtlichen Kosten im Zivil- und Strafprozess³⁾ anwendbar.

D. Richterliche Zuständigkeiten und gerichtliche Verfahren

Art. 13*

Richterliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung⁴⁾.

¹⁾ GS III G/1

²⁾ GS III G/2

³⁾ GS III A/5

⁴⁾ GS III C/1

Art. 14–23**

.....

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das kantonale Einführungsgesetz vom 6. Mai 1906 zum Bundesgesetz vom 11. April 1899 über Schuldbetreibung und Konkurs wird aufgehoben.

² Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen in der Zivilprozessordnung, sind aufgehoben.

Art. 25

Übergangsbestimmung

Für Beschwerdeverfahren, aufsichts- und disziplinarrechtliche Verfahren sowie gerichtliche Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig geworden sind, gilt für die sachlichen Zuständigkeiten das bisherige kantonale Recht.

Art. 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde und der Genehmigung durch den Bund in Kraft¹).

Änderungen des Einführungsgesetzes:

LG 6. Mai 2001 (SBE 8. Bd. Heft 1 S. 86)
Art. 13, Art. 14–23 samt den Titeln I und II (+) in Kraft ab 1. Januar 2002 (ZPO, GS III C/1, Art. 360 Bst. g)

LG 5. Mai 2002 (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 255)
Art. (2 Abs. 2), 3 Abs. 1 in Kraft ab 1. Juli 2002 (Personalgesetz, GS II A/6/1, Art. 61 Bst. i)

LG 7. Mai 2006 (SBE)
Art. 2 Abs. 1 und 2 (+), 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 (+) und 3 (+), 8 Abs. 2, 9 in Kraft ab sofort (RVO)

** Aufgehoben LG 6. Mai 2001 per 1. Januar 2002

¹ Genehmigt vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 8. Juli 1997